

## 1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Schwyz (SRK Schwyz) und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Eltern), die den Dienst an ihrem Wohnort in Anspruch nehmen. Die AGB gelten nicht für Einsätze in Kinderheimen, Horten und anderen Institutionen der Kinderbetreuung.

Mit Zusage eines Einsatzes anerkennen die Eltern die vorliegenden AGB. Die AGB sind integrierender Bestandteil aller Gesuche und Auftragsbestätigungen. Sie gehen den gesetzlichen Bestimmungen über das Auftragsverhältnis gemäss OR 394 ff. vor, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Das Auftragsverhältnis beginnt mit der Zusage des Einsatzes und endet mit dessen vereinbartem Ablauf. Mit einem separaten Einsatzvertrag nehmen die Eltern den vom SRK Schwyz angebotenen Dienst „Kinderbetreuung zu Hause“ zu den nachfolgenden Bedingungen in Anspruch.

## 2. Gegenstand

Das SRK Schwyz betreut Kinder und Jugendliche an ihrem Wohnort

- wenn sie krank oder verunfallt sind und keine komplexe Pflege benötigen
- wenn ihre gewohnte Betreuung vorübergehend nicht verfügbar ist
- wenn deren Eltern krank, verunfallt, im Spital, rekonvaleszent oder erschöpft sind.

Das SRK Schwyz unterstützt die Eltern nach Möglichkeit bei der Suche nach langfristigen Betreuungslösungen.

## 3. Anmeldung / Dauer / Annullierung

Die Anmeldung für einen Betreuungseinsatz erfolgt telefonisch oder schriftlich per email. Das SRK Schwyz entscheidet innert angemessener Frist über die Annahme des Auftrages. Mit der Anmeldung entsteht kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf einen Betreuungseinsatz.

Der Einsatz beginnt mit dem Eintreffen der Betreuerin und Unterzeichnung des Einsatzvertrages und endet mit der Übergabe der Verantwortung zurück an die Eltern. Der Einsatz dauert mind. 3 Stunden und kann über mehrere Tage gehen. Wird eine andere Betreuerin gebraucht, muss ein neuer Einsatz über die Telefonzentrale angefordert werden. Direkte Abmachungen mit den Betreuerinnen, die nicht den aktuellen Einsatz betreffen, sind nicht zulässig. Private Telefonnummern der Betreuerinnen werden nicht herausgegeben.

Muss ein Einsatz annulliert werden, ist die Einsatzzentrale umgehend zu informieren. Das SRK behält sich vor, die administrativen Aufwendungen mit 50 Fr. in Rechnung zu stellen.

## 4. Inhalt des Einsatzes

Die Betreuung erfolgt durch eine qualifizierte, für den Einsatz geeignete Betreuerin gemäss den Standards SRK und umfasst insbesondere:

- Aufnahme der wichtigen Informationen anhand des „Einsatzvertrag Kinderbetreuung zu Hause“
- Pflege des kranken oder verunfallten Kindes oder Jugendlichen gemäss Vereinbarung mit den Eltern und die Beobachtung des Krankheitsverlaufs;
- Altersentsprechende Beschäftigung und Körperpflege;
- Zubereitung und gegebenenfalls Verabreichung der Mahlzeiten;
- Verabreichung von Medikamenten nach Absprache mit den Eltern;
- Verrichtung von Hausarbeiten, die für die Betreuung unmittelbar notwendig sind;
- Information der Eltern am Ende des Einsatzes über Vorkommnisse wie: Beschäftigungen, Probleme, eventuelle Verletzungen etc.

Die Betreuerin verpflichtet sich, bei dem ihr anvertrauten Kind oder Jugendlichen zu bleiben, bis ein Elternteil oder dessen Vertreter zurückgekehrt ist.

Jede Betreuerin hat den „Verhaltenscodex zum Schutz des Kindes vor Missbrauch und Gewalt“ unterzeichnet, welcher explizit jegliche Form von psychischer oder physischer Gewalt ausschliesst.

## 5. Notfall

Tritt ein Notfall ein, so ergreift die Betreuerin die notwendigen Massnahmen und fordert wo nötig die entsprechende Hilfe und Unterstützung an. Im Falle eines Unfalls, einer Spitaleinweisung oder einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes orientiert sie die Eltern unverzüglich.

## 6. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Die Betreuerin und alle in diesem Bereich arbeitenden Personen behandeln alle ihnen anvertrauten Informationen, Personendaten und die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden privaten und familiären Geheimnisse vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Einsatzes weiter. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Kinder- und Jugendschutz.

Das SRK Schwyz hält die Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) ein. Es erhebt ausschliesslich Daten, die für die reibungslose und erfolgreiche Betreuung Ihres Kindes nötig sind. Die erhobenen persönlichen Daten werden streng vertraulich behandelt und weder verkauft, noch ohne Einwilligung der Eltern an unberechtigte Dritte weitergegeben. Das SRK Schwyz bemüht sich in enger Zusammenarbeit mit Host-Providern, die KBH-Datenbank so gut wie möglich vor fremden Zugriffen, Verlusten oder Missbräuchen zu schützen. Die Daten für die jährliche Einsatzstatistik werden vorgängig vollständig anonymisiert.

## 7. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

Die Eltern teilen der Betreuerin alle notwendigen Informationen mit, die für die Betreuung notwendig sind gemäss dem „Einsatzvertrag Kinderbetreuung zu Hause“. Insbesondere informieren sie über

- die Einnahme von Medikamenten
- spezifische Pflegeaufgaben
- spezifische Ernährungsgewohnheiten und Nahrungsmittelzubereitung
- Schlaf- und Beschäftigungsgewohnheiten (TV, Computer etc.)
- Adresse des Hausarztes oder des behandelnden Arztes
- Eigene Telefonnummer oder die Telefonnummer einer Vertrauensperson

Sie halten sich an die mit der Betreuerin vereinbarte Rückkehrzeit. Ist eine pünktliche Rückkehr nicht möglich, so informieren sie die Betreuerin unverzüglich. Nach dem Einsatz unterzeichnen sie den „Einsatzrapport Kinderbetreuung zu Hause“. Sie verpflichten sich zur Bezahlung der vereinbarten Entschädigung.

## 8. Tarife / Zahlungsbedingungen

30 Fr. pro Stunde	Normaltarif	Jahreseinkommen über	100'000 Fr.
20 Fr. pro Stunde	Sozialtarif II	Jahreseinkommen unter	100'000 Fr.
10 Fr. pro Stunde	Sozialtarif I	Jahreseinkommen unter	50'000 Fr.

Als Jahreseinkommen gilt der Nettolohn beider Ehepartner gemäss Lohnausweis.

Für Versicherungen, Firmen und Institutionen gelten die Tarife nach speziellen Abmachungen.

Die Eltern werden vor dem Einsatz über die Tarife informiert. Für die Leistungen wird periodisch eine Rechnung erstellt, welche innert 10 Tagen zu begleichen ist. Bei Nichtbezahlen behält sich das SRK den ordentlichen Rechtsweg vor. Gegebenenfalls können auch Bar- oder Anzahlungen verlangt werden.

## 9. Haftung

Das SRK Schwyz haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrages. Es haftet nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information durch die Eltern entstehen oder die durch das zu betreuende Kind bzw. den zu betreuenden Jugendlichen verursacht werden.

## 10. Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen den Eltern und dem SRK Schwyz einschliesslich der Frage des Zustandekommen und der Gültigkeit des Vertrages, unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind die Gerichte in 6430 Schwyz.

Schwyz, den 8. Juni 2016  
Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Schwyz